

SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DES GYMNASIUMS AM TURMHOF, MECHERNICH E.V.

(in der Beschlussfassung vom 16.11.1978, eingetragen ins Vereinsregister unter 'VR511' am 20.02.1979 beim Amtsgericht Euskirchen (jetzt AG Bonn VR 10511) letztmalig geändert durch die Mitgliederversammlung am 2. Februar 2017)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Am Turmhof".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mechernich – Amtsgericht Bonn VR 10511.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Am Turmhof (§ 58 Nr.1 AO), insbesondere durch
 - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, sowie musischer Aktivitäten und Freizeitsbetreuungsmaßnahmen,
 - c. Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e. Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung,
 - f. Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und der Beziehung zum Schulträger.
 - g. Pflege der Beziehungen zu den ehemaligen Lehrern und Schülern des Gymnasiums Am Turmhof.
 - h. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, dem Lehrerkollegium und dem Schulträger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler können nicht Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann.
 - b. Tod des Mitglieds, oder Auflösung der juristischen Person.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/ der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages liegt im Ermessen des Mitgliedes, sollte jedoch den Beitrag von 15,- Euro nicht unterschreiten.
2. Für Studierende und Auszubildende kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand auf die Hälfte des Mindestsatzes ermäßigt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden.
4. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/dem Schulleiter/in, der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie 4 weiteren Mitgliedern.

2. Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte die /den stellvertretenden Vorsitzende/n, die/den Schatzmeister/in und die/den Schriftführer/in.

4. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

1. Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Die/Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/ vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. per Mail, Fax oder Briefpost).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen..
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb sechs Wochen erfolgen.
3. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich (z.B. Mail, Fax oder Briefpost). Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/ vom Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in geleitet.
7. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/ vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2.
3. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1) sowie über
4. Satzungsänderungen und
5. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2. Die Verwaltungsausgaben sind aus den Mitteln des Vereins zu bestreiten.

3. Aufwendungen für Vereinszwecke, die nicht Verwaltungs- bzw. Sachausgaben sind, können vom engeren Vorstand bis zu einer Höhe von 125,- Euro monatlich beschlossen werden. Darüber hinausgehende finanzielle Verfügungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 12 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zu Mitgliederversammlung als Tagungsordnungspunkt gesondert aufgeführt wird
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Mechernich als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.